

Satzung des Klettervereins Duisburg



§ 1 Name und Sitz des Klettervereins

1. Der am 16.03.2002 in Duisburg gegründete Verein führt den Namen Kletterverein Duisburg (KVD).
2. Der Sitz des Vereins ist in 47053 Duisburg, Rudolf-Schock-Straße 10.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kletter- und Volleyballsports sowie der Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichten einer Sportanlage und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss den Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vor Jahresende dem Vorstand vorliegen, damit diese wirksam wird.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied nach 3maliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist jährlich.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Geschäftsjahr einzuberufen und abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladungen erfolgen durch Aushang im Vereinsheim.

3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung auf 50 % der erschienenen Mitglieder absinkt.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigungen des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr.
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. Bestätigung des Jugendvorstandes
 - i. Wahl der Kassenprüfer
 - j. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem Sportwart
Der/Die Sportwart/in ist für die Einhaltung der Kontrolle der Kletteranlage sowie der Seile und Gurte verantwortlich
 - e. einem/einer weiteren Vorstand
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, der Vorstand der Jugend durch die Jugendvertreterversammlung. Dies bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstands. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Der Vorstand bestimmt für die Dauer von einem Geschäftsjahr die Ausbildungsleitung. Diese Ausbildungsleitung muss mindestens aus 2 Personen bestehen, wer ausbilden darf, bestimmt der Vorstand.

§ 10.1 Ausbildungsleitung

1. Die Ausbildungsleitung plant und führt selbständig Lehrgänge und Ausbildungen durch. Sie ist für die Ziele und Ausbildungsinhalte eigenverantwortlich zuständig. Ausbildungen an den vereinseigenen Anlagen bedürfen der Genehmigung der Ausbildungsleitung.
2. Die Ausbildungsleitung ist berechtigt, qualifizierte Personen zu benennen, die Schulungen, Lehrgänge, Ausbildungen oder ähnliches durchführen.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

3. Im Falle, dass der Verein (Kletterverein Duisburg) aufgelöst wird, sind die Liquidatoren (1. und 2. Vorsitzender) verpflichtet, die Kletteranlage am Petribunker, Rudolf-Schock-Straße, 47053 Duisburg für die Zwecke der Fördermaßnahme des Landes NRW zu betreiben und der Öffentlichkeit zum Klettern zur Verfügung zu stellen.
4. Bei einer Veräußerung oder Übereignung des Petribunkers, Rudolf-Schock-Straße, 47053 Duisburg muss in den Kauf- bzw. Übereignungsvertrag sichergestellt werden, dass der Kletterbetrieb am Bunker mindestens für die Zeit der Zweckbindung weitergeführt werden kann und dass bei Nichtbeachtung dieses Vertragsteils der neue Eigentümer des Bunkers die bewilligten Zuwendungen einschließlich eventuell anfallenden Zinsen an die Stadt Duisburg zu erstatten hat.

Stand: 12. Februar 2016